

Studienordnung der Berufssakademie Göttingen über Ziel, Aufbau und Inhalt des Bachelor-Ausbildungsgangs Soziale Arbeit

Inhaltsverzeichnis

I. Studienziel, Studienaufbau, Studieninhalt und Zulassungsbeschränkungen	2
§ 1 Studienziel und Studium	2
§ 2 Studiendauer	2
§ 3 Studieninhalte	2
§ 4 Studienschwerpunkte	2
§ 5 Zulassungsbeschränkungen	2
II. Lehrveranstaltungen	3
§ 6 Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen	3
§ 7 Beschränkung der Teilnahme an Lehrveranstaltungen	3
§ 8 Anwesenheitspflicht	3
III. Berufspraktische Studienteile	4
§ 9 Ziel der berufspraktischen Studienteile	4
§ 10 Zeitpunkt, Dauer und Ort der berufspraktischen Studienteile	4
§ 11 Anmeldung, Anerkennung, Betreuung der berufspraktischen Studienteile und Berichte über die berufspraktischen Studienteile	4
IV. Allgemeine Vorschriften	5
§ 12 Studienakten, Studiendaten	5
§ 13 Übergangsregelungen, Inkrafttreten	5
Anlage 1 zur Studienordnung:	6
Anlage 2 zur Studienordnung:	7

I. Studienziel, Studienaufbau, Studieninhalt und Zulassungsbeschränkungen

§ 1 Studienziel und Studium

- (1) Das Ziel des Bachelor-Ausbildungsgangs ist es, für alle operativen, planerischen und administrativen Aufgabenbereiche Fach- und Führungskräfte zu bilden, die auf breiter Basis das sozialpädagogische Instrumentarium beherrschen. Im Rahmen des Studiums kann mit dem Bachelor of Arts (B.A.) ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben werden. Dieser Abschluss soll die Absolventinnen und Absolventen in die Lage versetzen, selbstständig praktische sozialpädagogische Aufgaben zu lösen, Herausforderungen zu meistern und Führungsaufgaben zu übernehmen.
- (2) Neben dem Fachwissen erfordert die Übernahme berufspraktischer Funktionen und Aufgaben auch den Erwerb entsprechender Methoden- und Sozialkompetenzen sowie eine Förderung der Persönlichkeitsbildung und die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement.
- (3) Der Ausbildungsgang vermittelt durch praxisbezogenes Lernen eine auf einer wissenschaftlichen Grundlage aufbauende Bildung, die die Absolventinnen und Absolventen zu einer selbstständigen Tätigkeit befähigt.
- (4) Zur Sicherung des vollen Studienerfolgs sind die unterschiedlichen Lehrveranstaltungen von den Studierenden selbstständig vor- und nachzubereiten.

§ 2 Studiendauer

Der berufsqualifizierende Abschluss zum Bachelor of Arts (B.A.) dauert einschließlich aller Prüfungen, den berufspraktischen Studienteilen und der Bachelor-Thesis sechs Semester.

§ 3 Studieninhalte

- (1) Der Bachelor-Ausbildungsgang umfasst die im Studienplan (Anlage 1) aufgeführten Module bzw. Lehrveranstaltungen. Die Berufsakademie Göttingen stellt das Lehrangebot für einen erfolgreichen Abschluss des Ausbildungsgangs sicher.
- (2) Zu den Studieninhalten gehören weiterhin die Bachelor-Thesis gemäß Prüfungsordnung und die berufspraktischen Studienanteile (Teil III. der Studienordnung).

§ 4 Studienschwerpunkte

Neben den allgemeinen Pflichtmodulen des Ausbildungsgangs werden in der Vertiefung Wahlmodule gemäß der Anlage 1 dieser Studienordnung angeboten.

§ 5 Zulassungsbeschränkungen

- (1) Es gelten die Zulassungsbeschränkungen des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Nds. BAkadG. Demnach dürfen nur Personen zum Studium an der Berufsakademie Göttingen zugelassen werden, die
 - a. zum Studium an einer niedersächsischen Hochschule berechtigt sind und

- b. von einem geeigneten Betrieb angemeldet werden, mit dem sie einen Vertrag über eine Ausbildung gemäß § 1 Abs. 1 des Nds. BAkadG. geschlossen haben.
- (2) Liegen mehr Anmeldungen vor, als Studienplätze vorhanden sind, entscheidet das Datum der Anmeldung bei der Berufskademie Göttingen durch den Ausbildungsbetrieb.

II. Lehrveranstaltungen

§ 6 Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen

- (1) Lehrmethoden, die im Rahmen des Bachelor-Ausbildungsgangs zum Einsatz kommen, sind:

Vorlesung:	Vermittlung des Lehrstoffs ohne Aussprache
Lehrvortrag:	Vermittlung des Lehrstoffs mit Aussprache
Übung:	Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffs in theoretischer und praktischer Anwendung
Projekt:	Bearbeitung praktischer Fragestellungen in Gruppenveranstaltungen mit fachlicher Betreuung durch eine Lehrkraft
Seminar:	Bearbeitung des Lehrstoffs durch Diskussionen zu Hausarbeiten und Referaten von Teilnehmenden
Praxis-Transfer-Projekt:	Bearbeitung einer Fragestellung mit unmittelbarem Bezug zur Tätigkeit im Betrieb mit fachlicher Betreuung durch eine Lehrkraft

- (2) Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen sowie deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang und die Zuordnung zu den einzelnen Semestern sind im Studienplan festgelegt (Anlage 1 und 2).
- (3) Die Lehrveranstaltungen der einzelnen Module erhalten Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), die zur Anrechnung und Gewichtung der Module dienen.

§ 7 Beschränkung der Teilnahme an Lehrveranstaltungen

- (1) Jeder/Jede Studierende hat grundsätzlich das Recht auf freien Zugang zu allen Lehrveranstaltungen, sofern sich durch die Anzahl der verfügbaren Arbeitsplätze keine Beschränkung ergibt.
- (2) Bei Veranstaltungen mit Seminar- und Projektcharakter soll die Teilnehmerzahl 35 Personen nicht überschreiten.

§ 8 Anwesenheitspflicht

Es besteht eine Anwesenheitspflicht der Studierenden für alle Pflichtveranstaltungen und die belegten Wahlveranstaltungen.

III. Berufspraktische Studienteile

§ 9 Ziel der berufspraktischen Studienteile

In dem Bachelor-Ausbildungsgang ist pro Semester ein berufspraktischer Studienteil eingebunden. Gesamtziel dieser berufspraktischen Studienteile ist die Anwendung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf praktische betriebliche Problemstellungen und der Erwerb fachspezifischer Qualifikationen sowie eine problemorientierte Herangehensweise bei Arbeiten und Aufgaben aus dem zukünftigen Berufsfeld. Durch diesen hohen praktischen Studienanteil findet innerhalb des Bachelor-Ausbildungsgangs eine enge Verzahnung des theoretisch-wissenschaftlichen und des am Betrieb ausgerichteten Studiums statt.

§ 10 Zeitpunkt, Dauer und Ort der berufspraktischen Studienteile

- (1) Die berufspraktischen Studienteile finden in der Regel an drei Tagen in jeder Semesterwoche statt.
- (2) Diese Studienteile werden insgesamt in einem Betrieb absolviert, mit dem die Studierenden einen Ausbildungsvertrag, Praktikumsvertrag oder Ähnliches abgeschlossen haben.
- (3) Der Betrieb soll gewährleisten, dass Fragestellungen der Sozialen Arbeit bearbeitet werden. Die betrieblichen Aufgaben müssen die Studieninhalte in sinnvoller Weise ergänzen bzw. in einem sinnvollen Bezug zu den Studieninhalten stehen.
- (4) Der Aufgabenbereich der berufspraktischen Studienteile soll Anknüpfungspunkte für die Erarbeitung der Bachelor-Thesis liefern.

§ 11 Anmeldung, Anerkennung, Betreuung der berufspraktischen Studienteile und Beziehungen über die berufspraktischen Studienteile

- (1) Die Studierenden werden für den Bachelor-Ausbildungsgang mit den entsprechenden berufspraktischen Studienteilen durch ihren ausbildenden Betrieb bei der Berufsakademie Göttingen angemeldet. Die Berufsakademie Göttingen entscheidet über die Anerkennung der Ausbildungsstelle.
- (2) Für die berufspraktischen Studienteile ist von jedem/jeder Studierenden ein Praxis-Transfer-Projekt (PTP) jeweils nach dem ersten und dem zweiten Studienjahr anzufertigen. Die Erarbeitung eines PTPs wird von einer Lehrkraft betreut.
- (3) Die jeweiligen berufspraktischen Studienteile werden innerhalb des theoretisch-wissenschaftlichen Studiums in den Veranstaltungen zum „Praxistransfer“ vor- bzw. nachbereitet. In diesen Veranstaltungen wird der bevorstehende berufspraktische Studienteil im Betrieb thematisch vorbereitet und der vergangene berufspraktische Studienteil durch eine Präsentation des Praxis-Transfer-Projekts jeweils nach dem ersten und zweiten Studienjahr abgeschlossen.

IV. Allgemeine Vorschriften

§ 12 Studienakten, Studiendaten

Die Studierenden haben einen Anspruch auf Einsicht in ihre Studienakten und auf Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Studiendaten. Die Studienakten und Studiendaten sind nach Ablauf des Jahres der Beendigung des Studiums noch drei Jahre aufzubewahren und können dann vernichtet werden, es sei denn, dass sie Gegenstand eines noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Rechtsmittelverfahrens sind.

§ 13 Übergangsregelungen, Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt in Kraft am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Internetauftritt der Akademie.

Anlage 1 zur Studienordnung:

Module nach Fachsemestern mit Credits

Modulstruktur Bachelor-Ausbildungsgang Soziale Arbeit (B.A.)										
Modul	Veranstaltungsbezeichnung	Prüfungsform/ - dauer	Semester						Gesamt Veranstaltungsstunden	Credits
			1.	2.	3.	4.	5.	6.		
PROPÄDEUTIK										
1	Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeiten	K/2 h	40						40	3
2	Grundlagen Sozialer Arbeit	R							110	5 ¹
2a	Einführung in die Profession und Disziplin Sozialer Arbeit		20							
2b	Einführung in die Geschichte Sozialer Arbeit		20							
2c	Einführung in die Grundlagen der Soziologie		20							
2d	Ökonomische Grundlagen Sozialer Arbeit		20							
2e	Einführung in den Theorie-Praxis-Transfer		30							
3	Empirische Sozialforschung	H		40					40	5
HANDLUNGSFELDER SOZIALER ARBEIT										
4	Jugendhilfe	H	40						40	5
5	Sozialhilfe	K/2 h	40						40	5
6	Gesundheitshilfe	R		40					40	5
7	Jugendstrafrecht	K/2 h		40					40	5
8	Diversitätsreflektierende Soziale Arbeit	R/H ²		40					40	5
9	Sonstige Handlungsfelder	R					40		40	5
ERZIEHUNG, BILDUNG & GESELLSCHAFT										
10	Theoretische Grundlagen Sozialer Arbeit	M		40					40	5
11	Pädagogik und Didaktik	R			40				40	5
12	Politik und Gesellschaft	M							80	10
12a	Politik					40				
12b	Gesellschaft					40				
SOZIALKOMPETENZ										
13	Sozialpädagogischer Arbeitskontext	R							80	9
13a	Rollenverständnis		20							
13b	Selbstreflexion und Selbstfürsorge		20							
13c	Perspektiven auf Adressatinnen und Adressaten		20							
13d	Diagnostik		20							
14	Arbeit in Teams	H			40					
HANDLUNGSMETHODEN										
15	Gesprächsführung und Beratung als Kernkompetenz Sozialer Arbeit	R/H ²		40					40	5
16	Fallverstehen	R	40						40	5
17	Soziale Gruppenarbeit	R		40					40	5
18	Gemeinwesenarbeit und Sozialraumorientierung	K/2 h			40				40	5
19	Öffentlichkeitsarbeit	K/2 h				40			40	5

¹ Das Modul „Grundlagen Sozialer Arbeit“ hat einen „übenden“ Charakter und geht nicht in die Notenwertung ein.

² Wird zu Beginn des Semesters festgelegt.

Modulstruktur Bachelor-Ausbildungsgang Soziale Arbeit (B.A.)

Modul	Veranstaltungsbezeichnung	Prüfungsform/-dauer	Semester						Gesamt Veranstaltungsstunden	Credits
			1.	2.	3.	4.	5.	6.		
VERTIEFUNG										
20	Projektstudium: Projektplanung	H und P			40				40	5
21	Projektstudium: Projektdurchführung	H und P			40				40	6
22 (1)	Sozialmanagement/Organisationsführung (Wahlmodul)	M/P					40		40	5
22 (2)	Personalmanagement (Wahlmodul)	M					40		40	5
22 (3)	Zertifizierung zur Kinderschutzfachkraft (Wahlmodul)	M					40		40	5
22 (4)	Soziale Arbeit zwischen nationalsozialistischer Volksfürsorge und Menschenrechtsprofession (Wahlmodul)	R					40		40	5
22 (5)	Musik in der Sozialen Arbeit (Wahlmodul)	R					40		40	5
22 (6)	Psychologie der Führung und Grundlagen der Personal- und Organisationsentwicklung (Wahlmodul)	R					40		40	5
PSYCHOLOGIE										
23	Entwicklungspsychologie	K/2 h		40					40	5
24	Klinische Psychologie und Psychiatrie	K/2 h				40			40	5
RECHT										
25	Grundlagen des Rechts Sozialer Arbeit	K/2 h		40					40	5
26	Familien- und Jugendrecht (SGB VIII, BGB 4. Buch)	M							80	10
26a	Familienrecht			40						
26b	Kinder- und Jugendhilferecht			40						
27	Existenzsicherung (SGB I und X; II sowie XII)	K/2 h			40				40	5
28	Prekäre Lebenslagen im Kontext Sozialer Arbeit	R			40				40	5
ABSCHLUSSARBEIT										
29	Bachelor-Thesis und Kolloquium	Thesis und Kolloquium							0	12
PRAXIS-TRANSFER-PROJEKTE										
30	Praxis Transfer Projekt I	H und P	30	30					60	5
31	Praxis Transfer Projekt II	H und P			60				60	5
Credit Points pro Studienjahr			57		60		63			180

Abkürzungen

- H: Hausarbeit
 K: Klausur
 M: Mündliche Prüfung
 P: Präsentation
 R: Referat

Anlage 2 zur Studienordnung:

Modulkatalog